



Ersterfassungsdatum: 27.08.2024

Aktenzeichen:

Antragsteller: Verwaltung

Ersteller: Frau Freimuth

## Zentrale Dienste

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Drucksachen-Nr.: DS-107/2024</b>
-------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Magistrat der Stadt Bruchköbel	04.09.2024	3.
Haupt - und Finanzausschuss	05.11.2024	
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel	10.12.2024	

### Titel:

### Gebührensatzung zur Friedhofssatzung / Anpassung der Friedhofsordnung

#### Beschlussvorschlag:

1. Die in der Anlage befindliche Änderungssatzung 2022 zur Friedhofsordnung in der Fassung vom 03.05.2022 wird beschlossen.

- Anlage -

2.a. Die in der Anlage befindliche Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Bruchköbel wird beschlossen.

- Anlage -

2.b. Die Wahlrechte des § 10 (2) des Hessischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) im Bereich der Friedhofsgebühren werden wie folgt ausgeübt:

- Der Kalkulationszeitraum beträgt 4 Jahre.

- Es werden lineare Abschreibungen auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt und als kalkulatorische Kosten in die Gebührenkalkulation eingestellt.

- Für die kalkulatorischen Zinsen wird ein Mischzinssatz ermittelt. Herangezogen werden die jeweils aktuelle durchschnittliche Darlehensverzinsung der Stadt Bruchköbel sowie eine erwartete Eigenkapitalverzinsung von 2,48%. Die Zinssätze werden im Verhältnis der kreditfinanzierten und anderweitig finanzierten Vermögensgegenstände zu einem Mischzinssatz verrechnet.

- Kostenüber- und Kostenunterdeckungen aus vorangegangenen Perioden werden, soweit zulässig, nach spätestens 5 Jahren durch Einbezug in eine Gebührenkalkulation ausgeglichen.

2.c. Die Rückwirkung des § 3 (1) des Hessischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) im Bereich der Friedhofsgebühren betrifft ausschließlich die Gebühren für die Urnen Baumbeisetzungen:

- Die Rückwirkung der Gebühren beträgt maximal 6 Monate

**Begründung:**

Zu 1.

Die Friedhofsordnung war im Detail „Urnenbaum Grabstätten“ auf den Friedhöfen in Niederissigheim, Oberissigheim und auf dem Neuen Friedhof zu ergänzen, sie sind mittlerweile belegungsfähig. Weitere Optionen für die Friedhöfe Alter Friedhof und Roßdorf werden in Betracht gezogen.

Zu 2.a.

Am 20. Juni 2000 beschloss die Stadtverordnetenversammlung die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Bruchköbel. Diese wurde durch Beschluss der Stadtverordneten-Versammlung zuletzt am 25.02.2014 geändert.

Aufgrund der zwingend notwendigen Neukalkulation der Friedhofsgebühren, Erhöhungen der zugrundeliegenden Kosten, neu angelegte Gebührentatbestände durch neu angebotene Grabstätten und Streichung veralteter Gebührentatbestände, wurde die Friedhofsgebührensatzung überarbeitet. Hierfür wurde das Unternehmen Schüllermann & Partner AG mit der Berechnung einer neuen Gebührensatzung beauftragt.

Die Ermittlung der künftigen Gebührentatbestände erfolgte im Hinblick auf eine 100% Kostendeckung der tatsächlich im Friedhofswesen anfallenden Kosten und Leistungen. Dabei sind erheblich Unterschiede in einigen Gebührenpositionen erkennbar. Die Gebührevorschläge, ersichtlich in der Tabelle „Vergleichswerte der Friedhofsgebühren der Stadt Bruchköbel“, und die Änderung der Friedhofsgebührensatzung wurden angepasst an die vorgesehene Kostendeckung.

Im Weiteren sind folgende grundsätzliche Änderungen mit eingearbeitet:

1. Die Gebühr „Benutzung des Vordachs der Trauerhalle“ wird neu erhoben, da Schüllermann & Partner diesen neuen Tatbestand zur Kostendeckung bei tatsächlicher Nutzung aufgenommen hat.
2. Die Gebühr „Beisetzung in einer Urnenbaum Grabstätte“ wird neu erhoben, da die Baumgrabstätten neu eingerichtet wurden und somit ein neuer Gebührentatbestand notwendig wird.
3. Die Gebühr „Überlassung einer Urnennische mit Blumennische“ entfällt, da dies nicht mehr angeboten wird. Die Gebühr für die Verlängerung der bereits bestehenden Urnennischen mit Blumennischen setzt sich aus der doppelten Gebühr des Kaufpreises der Urnennische zusammen.
4. Die Gebühr „Überlassung einer Urnennische“ muss im Hinblick auf die Urnenwand auf dem Friedhof Roßdorf unterteilt werden. Dort sind die Verschlussplatten bereits vorhanden und müssen im Gegensatz zum Neuen Friedhof nicht gesondert gekauft werden. Zudem wird die Nutzungsdauer auf 20 Jahre gesetzt.
5. Die Gebühren „Überlassung einer Grabstätte auf gärtnerisch betreuten Grabanlagen der Treuhandstelle für Dauergrabpflege Hessen-Thüringen GmbH“ und „Überlassung einer Urnen-Baumgrabstätte“ werden neu erhoben, da diese Wahlgrabstätten kürzlich eingerichtet wurden.

Zu 2.b.

Gemäß § 10 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) hat die Gemeinde ihr Vermögen und ihre Einkünfte so zu verwalten, dass die Gemeindefinanzen gesund bleiben. Auf wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Abgabepflichtigen ist Rücksicht zu nehmen. Die Kostendeckung der Gebührentatbestände wurden gemäß §10 HGO angepasst. Somit liegen die Deckungsgrade im Bereich von 40%, 85%, bzw. 100% der Kostendeckung und berücksichtigen aufgrund dessen das Vermögen und die Einkünfte der Gemeindefinanzen und gleichermaßen die Finanzierung der Abgabepflichtigen.

Der Umfang der Änderungen macht aus Gründen der Übersichtlich- und Handhabbarkeit für die Verwaltung als Anwender, aber auch aus Klarstellungs- und Akzeptanzgründen für die zukünftigen Adressaten eine vollständige, neue Bekanntgabe notwendig.

In der Friedhofscommission am 23.04.2024 wurden die Änderungsvorschläge zur kostendeckenden Friedhofsgebührensatzung eingebracht und thematisiert. Das Unternehmen Schüllermann & Partner AG, vertreten durch Herrn Preuß, war in der Sitzung anwesend, um die Gebührenkalkulation zu veranschaulichen und auf Fragen einzugehen.

Durch das vorzeitige Einbringen der Änderungsvorschläge der Preiskalkulation für die Friedhofsgebührensatzung in der Friedhofscommission, konnte man die Gebührenanpassung auf etwaige Vorschläge/Anfragen der Mitglieder anpassen.

Die Gebührenkalkulation fand viel Zustimmung bei den anwesenden Mitgliedern der Friedhofscommission.

Zu 2.c.

Gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) kann eine Abgabensatzung rückwirkend erlassen werden, wenn dies durch sachliche Erwägungen gerechtfertigt und für die Abgabepflichtigen voraussehbar und zumutbar ist. Die Rückwirkung darf einen Zeitraum von sechs Monaten nicht überschreiten.

Durch die vorzeitige Fertigstellung der Urnen Baumgrabstätten und der großen Nachfrage wurden vor Erlass der Friedhofsgebührensatzung Beisetzungen ohne zurzeit geltende Gebühregrundlagen getätigt.

Die Nachfrage nach Urnen Baumgrabstätten ist bei den Bürgern anhaltend hoch. Trotz umfassender Unterrichtung der Antragsteller über die noch nicht erlassene Friedhofsgebührensatzung wurden die Grabstätten von Bürgern als Bestattungsart gewählt. Durch vorherige Auskunft über die beabsichtigte Höhe der Gebühren war die Rückwirkung damit vorauszusehen.

Da die erste Beisetzung in einer Urnen Baumgrabstätte am 20.09.2024 stattgefunden hat und zu dieser Zeit die Friedhofsgebührensatzung nicht erlassen war, konnten keine Gebührenbescheide bezüglich Erwerb und Beisetzung der Grabstätte angewiesen werden.

Anlage(n):

1. Friedhofsordnung
2. Synopse Friedhofsordnung
3. Gebührensatzung 2024
4. Synopse Friedhofsgebühren
5. Vergleichswerte Friedhofsgebühren